



ANHANG 01.05 LADESTATIONEN

vom 01.06.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Dienstleistungen		

Gemeinde Grub AR
Elektrizitätsversorgung
Dorf 60
9035 Grub AR

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 05.04.2022; in Vollzug ab 01.06.2022

Ladestation E-Mobility

Ladestationen, fest installiert oder gesteckt, sind mit einem Sperrschütz (Öffner) auszurüsten. Vorläufig ist die Sperrung nicht aktiv. Bei Bedarf kann diese zur Netzstabilisierung aktiviert werden. Weitere Details werden bei Bedarf mitgeteilt.

Installationen mit mehreren Ladestationen "Multistation" am gleichen Anschlusspunkt (Hausanschluss) benötigen ein intelligentes Lademanagement.

Das Lademanagement begrenzt den maximalen Strombezug bezogen auf die mögliche Bezugsleistung am Hausanschlussüberstromunterbrecher. Die effektive Bezugsleistung wird von der EVG beurteilt und in einer Anschlussbewilligung definiert.

Es ist eine gleichmässige Nutzung der einzelnen Aussenleiter (Phasen L1-3) zu überwachen und zu steuern (Unsymmetriegrad Spannung max. 0,7% gem. D-A-CH-CZ).

Ein- und zweiphasiger Bezug an Ladestationen ist nur bis 16 A zulässig.

Weitere Details sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Werkvorschriften CH geregelt.

